



**GEMEINDE LUZEIN**

# **Gesetz über die Abfallentsorgung**

vom 21. April 2017

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und die Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung der Region Prättigau/Davos erlässt die Gemeinde Luzein das nachstehende Gesetz über die Abfallentsorgung.

## **Art. 1**

Allgemeine  
Bestimmungen

Die Entsorgung der brennbaren, nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (gemischte brennbare Siedlungsabfälle; Kehricht und Sperrgut) in der Gemeinde Luzein obliegt der Region Prättigau/Davos und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die regionale Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.

Die Gemeinde besorgt alle übrigen, ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung zu erfüllenden Aufgaben.

Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder geeigneten, privaten Unternehmungen übertragen.

## **Art. 2**

Grundsätze

Die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut in der Gemeinde Luzein richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung.

Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

## **Art. 3**

Sonderabfälle

Die Gemeinde Luzein organisiert nebst der regional betriebenen Haus- und Sperrgutentsorgung eine zweckmässige Entsorgung verschiedener Wert- und Abfallstoffe, sofern eine solche ökologisch wünschenswert und ökonomisch sinnvoll ist.

Umfang, Sammelart und Sammelrhythmus werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und im Bezirks-Amtsblatt publiziert.

Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern nach Möglichkeit und für Wildtiere unzugänglich selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren.

Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Containern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Grössere Mengen von Sonderabfällen von Privaten sowie aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben sind von den Verursachern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

#### **Art. 4**

Verursacherprinzip

Die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts- und des anfallenden Sperrgutes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung der Region Prättigau/Davos über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung.

Für den der Gemeinde anfallenden Aufwand für die Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeindevorstand kostendeckende Grundgebühren.

Für bestimmte Sonderabfälle kann der Gemeindevorstand bei der Entsorgung zusätzliche Gebühren verlangen.

#### **Art. 5**

Gebühren

Die Gebühren gemäss Art. 4, Abs. 2 und 3, werden vom Gemeindevorstand jährlich auf Grund der im Vorjahr angefallenen Kosten und der voraussichtlich laufenden Kosten festgelegt und publiziert.

Die Gebühren werden als Einheiten festgelegt. Als Einheiten gelten:

**Haushaltungen/Wohnungen/Maiensässe** 1 Einheit pro  
Zimmer und Küche (inkl. Kochnischen) be- **Haushalt/Wohnung/**  
gründen einen Haushalt, ungeachtet der An- **Maiensäss**  
zahl Personen und der Nutzungshäufigkeit.

**Gewerbe-, Dienstleistungs- und Land-** 1 Einheit pro  
**wirtschaftsbetriebe** **Betrieb**  
Unter anderem in gesonderten, festen  
Arbeitslokalitäten in- oder ausserhalb  
des Wohnhauses. Landwirtschaftsbetriebe,  
welche Direktzahlungen erhalten und über  
das Betriebszentrum in der Gemeinde Luzern  
verfügen (zusätzlich zu einer allfälligen Haus-  
haltsgebühr)

Die Grundgebühren werden im Laufe des Kalenderjahres  
in Rechnung gestellt.

Rechnungen und Verfügungen werden den am 1. Januar  
des Rechnungsjahres im Grundbuch eingetragenen  
Liegenschaftseigentümer zugestellt. Bei Baurechtsver-  
hältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Baube-  
rechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die  
Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum  
an die Verwaltung.

Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung  
der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter  
Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils  
geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

#### **Art. 6**

Abfuhr

Der Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich  
abgeholt.

#### **Art. 7**

Bereitstellung

Der Hauskehricht darf mit Ausnahme der Containersammel-  
stellen erst am Abfuhrtag an den vom Gemeindevorstand  
bezeichneten Plätzen bereitgestellt werden. Dabei dürfen  
Strassen, Wege, Trottoirs sowie Ein- und Ausfahrten nicht  
versperrt und die Schneeräumung nicht behindert werden.

Sperrgüter sind erst am jeweiligen Abfuhrtag bei den be-  
zeichneten Sammelstellen offen zu deponieren.

**Art. 8**

Sperrgut

Sperrgüter, welche die Ausmasse von 200 x 100 x 100 cm oder das Gewicht von 50 Kilogramm überschreiten, sind auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

**Art. 9**

Bauabfälle

Bauschutt- und –abfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen.

Unverschmutztes Aushub- oder Abraummateriale ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Innertstoffdeponie bzw. Materialab-lagerung zuzuführen.

**Art. 10**

Schlachtabfall und Kadaververwertung

Abfälle von Tierschlachtungen sowie Kadaver müssen in der Kadaversammelstelle in Dalvazza entsorgt werden.

**Art. 11**

Verbote

Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren auf privatem Grund.

Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Ent-sorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.

Die Entsorgung von ausserhalb der Gemeinde ent-standenen Abfällen in der Gemeinde sowie die Entsorgung von Sonderabfällen mit dem Hauskehricht sind untersagt.

Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten. Holz aus Abbrüchen und dergleichen ist durch den Verursacher auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

**Art. 12**

Private Sammelstellen

Bei grösseren Bauvorhaben, bei Betrieben mit grossem Kehrichtanfall und bei Quartierplanungen kann die Bau-behörde im Baubewilligungs- und Quartierplanungs-verfahren die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse

als notwendig erweist. Private Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern. Sie sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

#### **Art. 13**

Rechtsmittel

Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren für bestimmte Spezialabfälle sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

#### **Art. 14**

Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 5'000.-- geahndet. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

#### **Art. 15**

Ersatzvornahme

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeindevorstand unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.

Sofern den Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeindevorstand Ersatzvornahmen auf Kosten des Fehlbaren an.

Für die Kosten stehen der Gemeinde im Übrigen ein gesetzliches Pfandrecht zu.

**Art. 16**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Christian Kasper  
Präsident

Markus Bardill  
Aktuar